

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Wasserreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz vom 3. April 1967) beschliesst: *

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Oberdorf.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

¹ Der Gemeinderat fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Wasser.

² So weit als möglich soll überall dort, wo nicht Wasser in Lebensmittelqualität erforderlich ist (Kühlanlagen, Bewässerungen usw.) Regenwasser oder andere Wasservorkommen eingesetzt werden.

³ Der Gemeinderat wählt die für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Organe, insbesondere einen Brunnenmeister und einen Brunnenmeister Stellvertreter. Ihre Befugnisse und Aufgaben legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters können an eine Privatperson oder an eine Unternehmung übertragen werden. *

§ 3 Technische Grundlagen

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ersetzen.

B) Wasserlieferung

§ 4 Versorgungsgrundsätze

¹ Das Recht zur Versorgung mit Wasser in Lebensmittelqualität, sowie zur Versorgung und Bereitstellung von Löschwasser innerhalb des Baugebietperimeters, steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

² Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

¹ Personen werden in diesem Reglement nur in der männlichen Form aufgeführt. Die weibliche Form gilt ohne Nennung als gleichberechtigt.

² Die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer in diesem Reglement gelten sinngemäss für die Baurechtnehmer im Falle von Baurechtsgrundstücken.

³ Die Gemeinde kann die Wasserversorgung für Gebiete, in denen ein eigenes Netz fehlt, an regionale oder benachbarte Wasserversorgungen abtreten, sofern diese in diesen Gebieten über ein Verteilnetz verfügen.

§ 5 Prioritäten

¹ Die Wasserversorgung, soweit Lebensmittelqualität erforderlich ist, sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

² Für Verwendung von Wasser zu Zwecken, die keine Lebensmittelqualität erfordern, kann der Gemeinderat besondere Auflagen erlassen, den Bezug einschränken oder ganz verbieten.

§ 6 Einschränkung der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt,
- b) bei Wasserknappheit,
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- d) bei Brandfällen,
- e) bei ungenügender Wasserqualität.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstanden sind.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt zu geben.

C) Kommunale Anlagen der Wasserversorgung

§ 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt, GWP

¹ Die Gemeinde erstellt ein GWP auf der Stufe eines Konzeptes.

² Der Gemeinderat erlässt das GWP. *

³ Im GWP sind die bestehenden und geplanten kommunalen Anlageteile und die Druckzonen behördenverbindlich festgelegt. Allfällige ergänzende Eintragungen von Hausanschlüssen sind informell.

⁴ Wasserbeschaffungsprojekte bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion.

§ 8 Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, ersetzt und unterhält die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.

² Die Anlagen sind soweit als möglich im öffentlichen Areal zu erstellen. Durchleitungsrechte für kommunale Leitungen auf privaten Grundstücken sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

³ Die Grundeigentümer müssen Anlagen der Wasserversorgung (Hydranten, Schiebertafeln, Leitungen usw.) auf ihren Grundstücken dulden. Die Standorte sind soweit als möglich den Wünschen der Grundeigentümer anzupassen.

⁴ Kann bezüglich der Duldung von Anlagen der Wasserversorgung auf Privatareal keine Einigung erzielt werden, so kann vom Gemeinderat ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden.

⁵ Von Grundeigentümern verlangtes, begründetes Versetzen von geduldeten Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung auf privaten Grundstücken geht zulasten der Gemeinde.

§ 9 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde, Angehörige der Feuerwehr und Bewilligungsinhaber gemäss Absatz 2 bedient werden.

² Für Bauwasser und in Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Bewilligung zur Benützung der Hydranten erteilen. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnahmer.

³ Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

D) Anschlussleitungen und Hausinstallationen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Bewilligungen

¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für: *

- a) Erstellung, Änderung und Erweiterung von Anschlussleitungen,
- b) Installationen für die Nutzung von Quell- oder Regenwasser innerhalb der Gebäude.

² Eine Bewilligung der Bauverwaltung ist notwendig für: *

- a) den vorübergehenden Wasserbezug mit einem separaten Anschluss (z.B. Bauwasser)

³ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen wurde.

II. Anschlussleitungen

§ 11 Erstellung, Kosten, Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem Hauptleitungsnetz der Gemeinde. Sie beginnt bei der Abzweigung von der Hauptleitung und endet nach der Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler.

² In der Regel wird für jedes Grundstück eine eigene Anschlussleitung erstellt. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke bewilligen. Der Erwerb und die grundbuchliche Sicherstellung der dafür notwendigen Durchleitungsrechte, sowie die Regelung der Kostentragung ist Sache der betroffenen Grundeigentümer.

³ Die Anschlussleitung ist nach den Vorgaben der Gemeinde in der Anschlussbewilligung zu erstellen. Die Erstellung erfolgt durch den Grundeigentümer und auf seine Kosten. Mit der Montage des Wasserzählers geht die Leitung ins Eigentum der Gemeinde über.

⁴ Vor dem Eindecken des Grabens muss der Grundeigentümer der Gemeinde melden, dass die Anschlussleitung von ihr bzw. von ihrem Beauftragten abgenommen und eingemessen werden kann.

§ 12 Unterhalt und Ersatz

¹ Die Kosten für den Unterhalt und Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer bezahlt die Grabarbeiten, die Gemeinde bezahlt den Leitungsbau.

² Bei gemeinsamen Anschlüssen (§ 11, Abs. 2) ist die Regelung der Kostentragung für die Grabarbeiten Sache der betroffenen Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde legt den Zeitpunkt und den Umfang der Unterhalts- und Ersatarbeiten fest.

⁴ Die Gemeinde kann in Notfällen, zur Reparatur von Anschlussleitungen, Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

§ 13 Beendigung oder Unterbruch des Wasserbezuges

¹ Wird ein Gebäude abgebrochen und nicht wieder aufgebaut oder tritt ein Grundeigentümer vom Wasserbezug zurück, so wird die Anschlussleitung durch und auf Kosten der Gemeinde von der Hauptleitung abgetrennt.

² Wird der Wasserbezug für längere Zeit unterbrochen, so kann der Gemeinderat periodische Spülungen zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

III. Hausinstallationen

§ 14 Erstellung, Kosten, Eigentumsverhältnisse

¹ Die Hausinstallation beginnt nach der Rückflussverhinderung, bzw. sofern eine solche noch nicht eingebaut ist, nach dem Wasserzähler.

² Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz, und Finanzierung der Hausinstallation ist Sache des Grundeigentümers. Die Hausinstallation ist im Eigentum des Grundeigentümers.

§ 15 Kontrollen, Zutritt

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen.

² Die Grundeigentümer gewähren der Gemeinde bzw. den von ihr Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte.

E) Wassermessung

§ 16 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Ausgenommen sind öffentliche Brunnen, Hydranten und temporäre Bauwasser-Anschlüsse.

§ 17 Standort und Eigentum

¹ Die Gemeinde bestimmt Art und Grösse des Wasserzählers, sowie nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer den Standort.

² Die Sicherstellung der Frostsicherheit ist Sache des Grundeigentümers.

³ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde bezahlt, geliefert und montiert. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Vom Grundeigentümer wird eine jährliche Zählermiete erhoben. *

⁴ Bei Neubauten ist der Wasserzähler nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch sobald eine Nutzung der Gebäude erfolgt, einzubauen.

§ 18 Nachprüfung

Der Grundeigentümer kann eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung bei 50 % Nennleistung eine Abweichung von weniger als 5 % vom Eichwert, gehen alle Kosten für die Nachprüfung, wie Kontrolle, Aus- und Einbau usw. zu seinen Lasten, andernfalls trägt die Gemeinde alle Kosten.

§ 19 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, die Wasserzähler abzulesen und die Zählerstände der Gemeinde auf den dafür vorgesehenen Formularen fristgerecht zu melden. Die Gemeinde kann periodische Ablesungen durchführen. *

² Ist der Zählerstand nicht einbringbar, oder lässt sich der wirkliche Verbrauch nicht feststellen, so wird der Verbrauch durch den Gemeinderat geschätzt, wobei in der Regel der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre massgebend ist.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, die gemeldeten Zählerstände zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung eine Differenz zum gemeldeten Zählerstand, so ist der vom Beauftragten der Gemeinde abgelesene Zählerstand massgebend.

⁴ Bei der Handänderung eines Gebäudes ist der neue Eigentümer verpflichtet eine Zwischenablesung per Datum der Eigentumsübertragung zu verlangen. Unterlässt er dies, so haftet er für den gesamten Wasserverbrauch gemäss der nächsten ordentlichen Ablesung.

F) Finanzierung

§ 20 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung wird im Rechnungswesen der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig (zirka 5 Jahre) ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Anlagen, sowie für die Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern belastet und zwar in Form von:

- a) Anschlussbeiträgen,
- b) Beiträge zur Finanzierung der Löschwasserversorgung,
- c) jährlichen Mengengebühren,
- d) jährlichen Grundgebühren,
- e) jährlichen Miete für den Wasserzähler *
- f) Gebühren für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen,
- g) Gemeindebeitrag an das Brunnenwasser und die Löschwasserreserve. *

³ Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich an die Grundeigentümer.

§ 21 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Ansätze für Beiträge und jährliche Gebühren (§ 20, Absatz 2, a bis e) werden (Anhang zum Reglement) von der Gemeindeversammlung festgelegt. *

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sowie einen Gemeindebeitrag an das Brunnenwasser und die Löschwasserreserve (§ 20, Absatz 2, f bis g) fest. *

§ 22 Vorfinanzierung der Erschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung). *

² Wollen Dritte eine von Privaten vorfinanzierte kommunale Erschliessungsanlage mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung einer Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussbeiträge zinslos zurück.

§ 23 Anschlussgebühr

¹ Bei Investitionen in Gebäude und einem Anschluss des betreffenden Grundstücks an die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung schuldet der Grundeigentümer der Gemeinde eine Anschlussgebühr für die Beteiligung an diesen Anlagen.

² Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach dem Ansatz der Tarifordnung (Anhang zum Reglement) sowie dem Versicherungs-Index der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, der zum Zeitpunkt der Gebäudeschätzung (Schätzungsdatum) gültig war.

- a) Bei Neubauten aufgrund des indexierten Brandlagerwertes sämtlicher Gebäude eines Grundstücks gemäss Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- b) Bei Um-, Aus- und Anbauten sämtlicher Gebäude eines Grundstücks aufgrund des effektiven Investitionsmehrwertes gemäss Nachschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- c) Wird eine Liegenschaft vollständig abgebrochen oder aufgrund höherer Gewalt zerstört und neu aufgebaut, so wird die Anschlussgebühr für das neue Gebäude aufgrund der Differenz zwischen dem indexierten Brandlagerwert des ehemaligen Gebäudes und dem indexierten Brandlagerwert des neuen Gebäudes berechnet. *

³ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren. *

⁴ Die Gebühr wird nach Eröffnung der Endschätzung / Nachschätzung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung fällig. *

⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Der Gemeinderat legt die Details in der Vollzugsverordnung fest.

⁶ Der Anspruch der Gemeinde auf Geltendmachung der Anschlussgebühr verjährt 5 Jahre nach dem Anschluss des Grundstückes bzw. nach der Fälligkeit bei Um-, Aus- und Anbauten.

§ 24 Beitrag zur Finanzierung der Löschwasserversorgung

¹ Bei Investitionen in Gebäude innerhalb des Baugebietperimeters ohne Anschluss des betreffenden Grundstücks an die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung schuldet der Grundeigentümer der Gemeinde einen Beitrag für die Beteiligung des Grundstücks an der Löschwasserversorgung.

² Der Beitrag wird in Teilen des nach § 23 berechneten Anschlussbeitrages in der Tarifordnung (Anhang zum Reglement) festgelegt. Es gelten sinngemäss alle Bestimmungen und Berechnungsgrundlagen von § 23.

³ Ein späterer Anschluss des Grundstücks an die Anlagen der kommunalen Wasserversorgung begründet den Anspruch der Gemeinde auf die nicht erhobenen Teile des Anschlussbeitrages gemäss Absatz 2.

§ 25 Jährliche Gebühren

¹ Die Grundgebühr für den Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz richtet sich nach der vorhandenen Anzahl an selbständig bewohnbaren Wohnungen sowie nach der Anzahl von Gewerbeinheiten. *

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Mengengebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

⁴ Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der Installation des Wasserzählers.

G) Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde und/oder der Grundeigentümer haften für Schäden, die infolge der Erstellung, des Betriebs und Unterhalts von Anlagen und Anlageteilen, für die sie gemäss diesem Reglement zuständig sind, entstehen.

§ 28 Rechtsmittel

Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung bei der verfügenden Instanz schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 13. April 1987, Stand 23. Oktober 1995 wird aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. Juni 2008 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

Anhang zum Wasserreglement: Tarifordnung**1. Anschlussbeitrag (§ 23)**

- 1.1 Ansatz für die Berechnung des Anschlussbeitrages für
Grundstücke mit Wasseranschluss: % 2.5 exkl. MwSt.

2. Beitrag zur Finanzierung der Löschwasserversorgung (§ 24)

Teile des nach § 23 berechneten Anschlussbeitrages für
Grundstücke ohne Wasseranschluss: 1/3 exkl. MwSt.

3. Jährliche Gebühren (§ 25)

- | | | | | |
|-----|--|-----|-------|---------------|
| 3.1 | Grundgebühr pro Wohnung bzw. Gewerbeeinheit ² | Fr. | 60.00 | exkl. MwSt. * |
| 3.2 | Grundgebühr pro Wasserzähler / Unterzähler: | Fr. | 25.00 | exkl. MwSt. * |
| 3.3 | Mengengebühr pro m3 Trinkwasser | Fr. | 1.50 | exkl. MwSt. * |

4. Schlussbestimmungen

Diese Tarifordnung tritt per 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig werden alle Tarifordnungen mit früherem Datum aufgehoben. *

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehmigung BUD	In Kraft seit	Element	Wirkung
16.09.2008	23.06.2008	10.09.2008	01.01.2009		
15.05.2012	25.06.2012	24.09.2012	01.08.2012	§ 2 Abs. 3 § 19 Abs. 1 § 20 Abs. 2 f § 21 Abs. 2 TO Abs. 3 TO Abs. 3.2 TO Schlussbestimmung	eingefügt ergänzt eingefügt ergänzt Gebührenänderung eingefügt eingefügt
30.10.2012	26.11.2012	07.02.2013	01.01.2013	§ 17 Abs. 3 § 21 Abs. 1 § 21 Abs. 2 § 25 Abs. 1 TO Abs. 3 TO Abs. 3.3	ergänzt geändert ergänzt geändert ergänzt Gebührenänderung
05.10.2015	11.04.2016	16.06.2016	01.07.2016	§ 7 Abs. 2 § 7 Abs. 3 § 10 Abs. 1b § 10 Abs. 2a § 22 Abs. 1 § 22 Abs. 4 § 23 § 23 Abs. 4	eingefügt geändert gelöscht eingefügt geändert gelöscht Bezeichnung geändert totalrevidiert
17.10.2016	21.11.2016	keine Genehmigungspflicht	01.01.2017	TO Abs. 3.1 TO Abs. 3.3	Gebührenänderung Gebührenänderung
04.09.2017	20.11.2017	26.01.2018	20.11.2017	§ 23 § 23 Abs. 2c § 23 Abs. 3 § 23 Abs. 4 § 23 Abs. 6	Nummerierung geändert eingefügt eingefügt Bezeichnung geändert alt gelöscht / Ersatz